

## Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der derzeit gültigen Fassung erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte. Sie wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Gemäß § 42 Abs. 3, Satz 2 und § 50 Abs. 5 des BMG haben betroffene Personen das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Folgende Widersprüche zur Datenübermittlung sind möglich:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
2. Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
3. Auskunft an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
4. Auskunft an Adressbuchverlage zur allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
5. Datenübermittlung nach dem Soldatengesetz an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Personen, die mit der Auskunftserteilung nicht einverstanden sind, können dies der Verbandsgemeinde Westliche Börde schriftlich unter der Anschrift

Marktstraße 7  
39397 Gröningen

oder mündlich zu den üblichen Sprechzeiten zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt

Grabenstraße 14  
39397 Gröningen

oder in der

Außenstelle

OT Hamersleben

Columbusstraße 26

39393 Am Großen Bruch

mitteilen.

Bereits früher abgegebene Erklärungen brauchen nicht erneuert zu werden, da der Widerspruch bis zur Aufhebung unbefristet gilt.

10.01.2019